



# **Tarif der Gemeinden Rupperswil und Auenstein über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif)**

**vom 27. August 2020 /  
2. September 2020**

Die Gemeindeversammlungen der Gemeinden Rupperswil und Auenstein beschliessen gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971 (Stand 1. Januar 2013):

## **§ 1 Entschädigung für Hilfeleistung**

Die Gemeinderäte können verfügen, dass die Kosten notwendiger Einsätze gedeckt werden durch:

- a) Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche und rechtswidrige Handlung oder Unterlassung veranlasst haben;
- b) Personen, denen mit dem Einsatz bei Unglücksfällen (ausgenommen Feuer-, Explosions- und Elementarereignisse) Hilfe geleistet wurde;
- c) Eigentümer der Brandmelde- oder Löschanlage bei wiederholtem Fehlalarm;
- d) Antragsteller für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen.

Die Entschädigung für Einsätze sind in einer separaten Tabelle am Ende dieses Dokuments definiert.

## **§ 2 Kosten bei Fehlalarm**

<sup>1</sup> Ein Fehlalarm liegt vor, wenn die Feuerwehr auf Aufgebot ausrückt, aber nicht zum Einsatz kommt. Ein einzelner Fehlalarm pro Kalenderjahr wird nicht in Rechnung gestellt.

## **§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen**

<sup>1</sup> Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Absatz 3 FwG werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

<sup>2</sup> Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss der nachfolgenden Einsatzkostentabelle.

<sup>3</sup> Die Aufwände für Einsätze im öffentlichen Interesse werden von der jeweiligen Gemeinde übernommen.

## **§ 4 Zuständigkeit für die Gebührenerhebung und Beschwerdeinstanz**

<sup>1</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt durch die rechnungsführende Gemeinde. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift muss eine Begründung und einen Antrag enthalten.

<sup>2</sup> Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Zustellung bei der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift muss eine Begründung und einen Antrag enthalten.

Einsatzkostentabelle:

	<i>Tarif</i>	<i>Einheit</i>
<b>a) Personen</b>		
Einsatz	CHF 40.--	Pro Person und Stunde
Fehlalarm	CHF 45.--	Pauschal pro Person
Verpflegung bei Einsatzdauer > 3h	Nach Aufwand	Pro Person
<b>b) Fahrzeuge</b>		
Tanklöschfahrzeug	CHF 280.--	Pauschal pro Einsatz
Pionierfahrzeug	CHF 150.--	Pauschal pro Einsatz
Feuerwehrfahrzeug bis 3,5t	CHF 50.--	Pauschal pro Einsatz
Anhänger / Motorspritze / Anhängeleiter	CHF 30.--	Pauschal pro Einsatz und Gerät
<b>c) Ausrüstung</b>		
Pressluft-Atemschutzgeräte	CHF 15.--	Pro Gerät und Füllung
Kleingeräte (Lüfter, Sägen, etc)	CHF 30.--	Pauschal pro Einsatz und Gerät
<b>d) Dienstleistungen</b>		
First-Responder-Einsatz (Herznotfall)	CHF 200.--	Pauschal pro Einsatz

<sup>1</sup> Mit der Entschädigung gemäss dieser Einsatzkostentabelle sind die Gemeinkosten abgegolten.

<sup>2</sup> Kleinste Berechnungseinheit ist die Stunde; weitere angebrochene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

## § 5 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt mit der Genehmigung der Gemeindeversammlung und dem Eintritt der Rechtskraft der Beschlüsse per 01. Januar 2021 in Kraft.

Nach gegenseitiger Absprache sind der Gemeinderat Rapperswil und der Gemeinderat Auenstein ermächtigt, den vorliegenden Tarif im Rahmen der Kostendeckung von Personal-, Material- und Gemeinkostenaufwand selbstständig anzupassen.

Von der Einwohnergemeindeversammlung Rapperswil genehmigt am 2. September 2020.  
5102 Rapperswil, 5. Januar 2021

### GEMEINDERAT RUPPERSWIL

Rudolf Hediger  
Gemeindeammann

Marco Landert  
Gemeindeschreiber

Von der Einwohnergemeindeversammlung Auenstein genehmigt am 27. August 2020  
5105 Auenstein, 12. Januar 2021

### GEMEINDERAT AUENSTEIN

Reto Porta  
Gemeindeammann

Jürg Lanz  
Gemeindeschreiber